

Endgültige Bedingungen Nr. 2017 / R9663 vom 14.02.2018

zum Basisprospekt vom 7. November 2017
 nachgetragen durch:
 Nachtrag Nr. 1 vom 15. Dezember 2017

(der „**Prospekt**“)
 für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II

der

„Deka
DekaBank Deutsche Girozentrale
 (die „**Emittentin**“)

DekaBank 1,15 % Norwegische-Krone Festzins-Anleihe 03/2021

Serie R9663

(die „**Anleihe**“, auch die „**Schuldverschreibungen**“)

ISIN DE000DK0PJ42
 WKN DK0PJ4

	Gesamtnennbetrag:*	bis zu 50.000.000,00 NOK	
Ausgabepreis:*	100,00 % des Nennbetrags („ Anfänglicher Ausgabepreis “, danach freibleibend)	Tag der Begebung:	14.03.2018
Kleinste handelbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.	Fälligkeitstag:	12.03.2021
Angebot:*	Öffentliches Angebot.	Angebotszeitraum:*	ab 19.02.2018 Zeichnungsfrist: 19.02.2018 bis 09.03.2018 (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung)

* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungsprospekt“) endet am 7. November 2018. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Schuldverschreibungen in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II vom 7. November 2017, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**" und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungsprospekt**“ für diese Emission von Schuldverschreibungen) zu lesen.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungsprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d.h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungsprospekts per Verweis einbezogen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am geregelten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengefasst werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE:

ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN****Produkttyp**

- Schuldverschreibung ohne Abhängigkeit von einem Basiswert Zinsprodukte (D.1./3.2. des Prospekts), Einheitliche Verzinsung (D.1./4.3.3. des Prospekts)

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

- Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

- Option I – Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungskomponente nicht basiswertabhängig ist und deren Zinskomponente festverzinslich (einschließlich Nullkupon) und/oder referenzsatzabhängig sein kann.

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die nachfolgenden Emissionsbedingungen.

**DekaBank 1,15 % Norwegische-Krone Festzins-Anleihe 03/2021
Serie R9663**

(die „Serie der Schuldverschreibungen“)

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „**Emissionswährung**“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen, auch „ Anleihe “.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Norwegische Kronen (auch „ NOK “)
Gesamtemissionsvolumen:	Bis zu 50.000.000,00 NOK (auch der „ Gesamtnennbetrag der Serie “) (in Worten: Bis zu fünfzig Millionen Norwegische Kronen)
Festgelegte Stückelung:	Eine Schuldverschreibung
Nennbetrag:	1.000,00 NOK je Festgelegte Stückelung
Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der definierte Nennbetrag je Festgelegte Stückelung.
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	Bis zu 50.000 Stück.
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („ CBF “), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
--------------------------	---

Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	Der zweite Bankgeschäftstag nach dem Handelstag, voraussichtlich der 14.03.2018.
Fälligkeitstag:	12.03.2021
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt, der ein TARGET-Geschäftstag ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Oslo Zahlungen abwickeln.
Handelstag:	12.03.2018
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die dritte Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres Maßgeblichen Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der jeweilige Festzinstermin.
-------------------------	--

Es gelten die folgenden Definitionen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
Festzinstermin:	Ist jeweils der 12.03. in den Kalenderjahren 2019 bis 2021.
Erster Zinszahlungstag:	Ist der 12.03.2019

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden) (<i>nicht angepasst</i>).
---------------------	--

Es gibt eine kurze erste Zinsperiode.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Tag der Begebung.
Maßgeblicher Endtag:	Ist der jeweilige Festzinstermine.
Erster Maßgeblicher Endtag:	12.03.2019.

(2) Zinssatz.

Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	1,15 % per annum.
------------------	-------------------

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient: (Actual/Actual (ICMA))	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):
	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt,

	geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. Es gelten die folgenden Definitionen:	
	Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	12.03.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) *Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

(3) *Zahlungsweise.*

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) *Erfüllung.*

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.*

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt, der ein TARGET-Geschäftstag ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Oslo Zahlungen abwickeln.
-----------------	--

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.*

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(b) Rückzahlungsbetrag.

Es gilt die folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	100,00 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
----------------------------	--

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) (Absichtlich freigelassen).

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de
Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, um die Gläubiger so zu stellen, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9
GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
Deutschland	Börsen Zeitung	www.dekabank.de

(2) Mitteilung an das Clearing System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

**§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST**

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

**§ 14
AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN**

(1) Ausübung von Ermessen.

Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach „billigem Ermessen“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

(2) Anfechtung durch die Emittentin.

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 widerspricht. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6 (1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen. Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag.
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

**§ 15
ERHALTUNGSKLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 16
SPRACHE**

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT**Verzinsung**

- Festverzinslich Der Zinssatz ist gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt.

Rückzahlung

- Festgelegte Rückzahlung Die Schuldverschreibungen werden planmäßig gemäß § 5(1) zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

Weitere Angaben zu jedem Basiswert:

Entfällt.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision von der Emittentin, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten. Die von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Provisionen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen oder geldwerten Vorteile können sich wertmindernd auf den Kurs der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken.

Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen; die gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

<input checked="" type="checkbox"/> ISIN Code	DE000DK0PJ42
<input checked="" type="checkbox"/> Wertpapierkennnummer (WKN)	DK0PJ4

Voraussichtliche Emissionsrendite	Bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten: 1,15 % p.a. bei Rückzahlung am Fälligkeitstag (d. h. vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung)
--	---

C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.

Bedingungen des Angebots und Angebotsvolumen

Bedingungen des Angebots:	Die Schuldverschreibungen werden zunächst während der Zeichnungsfrist in Deutschland und Luxemburg öffentlich zum Kauf angeboten. Nach Abschluss der Zeichnungsfrist werden die Schuldverschreibungen freibleibend öffentlich angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, nicht vorzunehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.
Angebotsvolumen:	Das Angebotsvolumen beträgt 50.000.000,00 NOK. Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen oder zu reduzieren. Der mögliche Gesamtnennbetrag der Serie erhöht oder reduziert sich entsprechend. Die Emittentin wird eine solche Erhöhung oder Reduzierung umgehend durch die Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen. Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, das Angebotsvolumen sowie den möglichen Gesamtnennbetrag während der Laufzeit gemäß § 11 der Emissionsbedingungen durch Aufstockungen zu erhöhen oder durch eine Rücknahme zu reduzieren. Eine Erhöhung oder Reduzierung wird von der Emittentin entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften veröffentlicht.

Das Angebotsvolumen und der angegebene maximal mögliche Gesamtnennbetrag lassen keine Rückschlüsse auf die umlaufende Anzahl der Schuldverschreibungen und die beim Clearing-System verwahrte Anzahl zu; sie können während der Laufzeit Veränderungen unterliegen.

Frist und Verfahren für Angebot und Zeichnung sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:

Die Schuldverschreibungen werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist vom 19.02.2018 bis 09.03.2018 um 15:00 Uhr Frankfurt am Main (die „**Zeichnungsfrist**“), danach freibleibend, angeboten, längstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn der Fälligkeitstag liegt früher.

Die Emittentin hat das Recht, den Angebotszeitraum bzw. die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht. Ob und inwieweit die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Jedwede diesbezügliche Entscheidung wird sie bekannt geben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Erwerb und Zeichnung:

Zum Zweck des Erwerbs zum Anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich etwaiger individueller Transaktionskosten, hat der potentielle Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag bei einem der nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Institute zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist kann der potentielle Anleger bei den nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Instituten einen Kaufauftrag erteilen. Der individuelle Kaufpreis des Anlegers ist abhängig vom jeweils aktuellen Ausgabepreis, der fortlaufend festgelegt wird, sowie seinen individuellen Transaktionskosten.

In Bezug auf die anfallenden Gebühren und anderen Transaktionskosten wird dem potentiellen Investor empfohlen, sich mit seiner Bank oder Sparkasse in Verbindung zu setzen und die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen:

Die Emittentin und die von ihr in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen haben das Recht, Zeichnungsaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht.

Sollten bei der Emittentin während der Zeichnungsfrist Zeichnungsaufträge eingehen, die insgesamt das Angebotsvolumen übersteigen, ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt Zuteilungen vorzunehmen.

Ob und inwieweit die Emittentin oder die in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch machen, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Weder die Emittentin noch die von ihr mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen sind verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Potentielle Anleger, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei ihrer Bank oder Sparkasse in Erfahrung bringen, wie viele Schuldverschreibungen ihnen zugeteilt wurden.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:

Der Mindestbetrag der Zeichnung (auch das „**Mindestzeichnungsvolumen**“) ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit der Schuldverschreibungen. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht festgelegt.

Zahlung und Lieferung:

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen der Zeichnungsfrist erworben wurden, werden gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System mit dem Tag der Begebung geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet (Lieferung gegen Zahlung = delivery vs. payment).

Nach dem Tag der Begebung erfolgen Zahlung und Lieferung entsprechend den Marktusancen über das Clearing-System.

Die Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteil an einer Dauerglobalurkunde geliefert.

Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:

Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung**Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:**

Qualifizierte Anleger und Privatanleger

Tranchen und Märkte:

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland und Luxemburg öffentlich angeboten.

Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:

Zur Zuteilung im Rahmen der Zeichnungsfrist siehe die vorstehenden Ausführungen unter „Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen“.

In Bezug auf die Zulassung zum Handel siehe die nachstehenden Ausführungen unter Teil E dieser Endgültigen Bedingungen.

Preisfestlegung:

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100,00 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung (der „**Anfängliche Ausgabepreis**“).

Die weiteren Verkaufspreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Verkaufspreise orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Platzierung und Übernahme:

Die Schuldverschreibungen können über Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleistungsinstitute sowie die von Zeit zu Zeit zum Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen (gemeinsam die „**Vertriebsstellen**“) bzw. bei der Emittentin erworben werden.

Es findet keine Übernahme statt. Die Vertriebsstellen erhalten unter Umständen auf der Grundlage der von Zeit zu Zeit individuell abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen eine Verkaufsprovision.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode Nicht syndiziert.

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium einschließlich der Art der Übernahme und Übernahmevertrag **Entfällt.**

Übernahmevertrag Entfällt.

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision	Keine.
Verkaufsprovision	Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 0,30 % des Nennbetrags. Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 0,30 % des Erwerbspreises. Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.
Börsenzulassungsprovision	300,00 EUR
Sonstige	Keine.

Nettoerlös der Emission Nicht offengelegt.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel**

Andere Märkte Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland) frühestens mit Wirkung zum 14.03.2018 zu stellen.

Letzter Handelstag: Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung bzw. eines Delistings ist Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen regelmäßig der zweite Börsenhandelstag vor dem Fälligkeitstag.

Börsenhandelstag ist in Bezug auf die Börse, an der die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einbezogen wurde, jeder Tag, an dem die Börse nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist. Sofern die Schuldverschreibungen zum relevanten Zeitpunkt nicht oder nicht mehr im Freiverkehr der Börse einbezogen ist, gilt als Börsenhandelstag jeder Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main.

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel **Entfällt.**

Sekundärhandel

Sonstige Nach dem Tag der Begebung können die Schuldverschreibungen in der Regel börslich oder außerbörslich gekauft oder verkauft werden. Die Emittentin wird für die Schuldverschreibungen unter normalen Marktbedingungen indikative An- und Verkaufskurse stellen („**Market Making**“), ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Schuldverschreibungen vorübergehend erschwert

oder nicht möglich sein.

Das Market Making wird – wie auch der Börsenhandel (siehe vorstehend) – planmäßig bereits vor dem Fälligkeitstag eingestellt.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

- a) in Deutschland und
- b) in Luxemburg.

Angebotsfrist:

Ist der unter Teil C dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf den Basiswert

Entfällt.

Mindesterwerbsbetrag

Entfällt.

Rating

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating“.

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs:

Entfällt.

Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen voraussichtlich ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter E. („BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.

Anlage:

Zusammenfassung der einzelnen Emission

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1. – E.7.).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt." eingefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; • Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; • Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und • zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.
A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p>Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3. definiert) zu verwenden:</p> <p>a) in der Bundesrepublik Deutschland und</p> <p>b) im Großherzogtum Luxemburg.</p> <p>Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils gültigen Fassung, welches die EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektrichtlinie“) oder einen Nachfolgerechtsakt umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum (wie unter Punkt E.3. definiert) zeitlich beschränkt.</p>

	<p>Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.dekabank.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder Platzeur und jeweilige weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	---

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b.	Trends	Aussichten <p>Nach dem ersten Halbjahr 2017 rechnet die DekaBank für das Jahr 2017 mit einer Beschleunigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums weltweit. In Summe erwartet die Deka-Gruppe aber gegenüber dem Geschäftsjahr 2016 keine maßgebliche Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die durch die EZB-Politik verursachte Überschussliquidität am Geldmarkt und das auch künftig niedrige Zins- und Renditeniveau stellen weiterhin vergleichsweise schwierige Rahmenbedingungen für die Deka-Gruppe dar.</p> <p>Die Deka-Gruppe wird die laufenden strategischen Initiativen zur Weiterentwicklung des Wertpapierhauses im Jahr 2017 fortführen. Insgesamt erwartet die Deka-Gruppe eine stabile Entwicklung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage. Regulatorische Verschärfungen, Gesetzesänderungen und steuerpolitische Entwicklungen sowie marktseitige Turbulenzen können die Entwicklung beeinträchtigen.</p>
B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Organisationsstruktur / Konzernstruktur <p>Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“).</p> <p>In den Konzernabschluss per 30. Juni 2017 sind neben der DekaBank insgesamt zehn (per 31. Dezember 2016: zehn) inländische und sieben (per 31. Dezember 2016: sieben) ausländische Gesellschaften einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis per 30. Juni 2017 sieben (per 31. Dezember 2016: neun) strukturierte Unternehmen.</p>
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Konzernabschlüsse der am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 beendeten Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

B.12. Ausgewählte historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe			
a) Jahresberichte*			
		31.12.2016	31.12.2015
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	85.955	107.981
Forderungen	Mio €	43.495	49.602
– an Kreditinstitute	Mio €	20.654	27.094
– an Kunden	Mio €	22.841	22.508
Verbindlichkeiten	Mio €	40.782	53.546
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	17.362	24.084
– gegenüber Kunden	Mio €	23.419	29.462
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	256.805	240.045
Depotanzahl	Tsd	4.289	4.054
		01.01. – 31.12.2016	01.01. – 31.12.2015
Nettovertriebsleistung	Mio €	16.914	19.505
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.403,7	1.524,1
– davon Zinsergebnis	Mio €	139,2	182,7
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.107,4	1.111,0
Summe Aufwendungen	Mio €	988,6	913,5
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	970,1	917,4
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	415,1	610,6
Ergebnis vor Steuern	Mio €	489,5	601,0
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ¹⁾	%	9,4	14,8
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ²⁾	%	60,7	57,7
		31.12.2016	31.12.2015
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen³⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.289	5.194
Harte Kernkapitalquote	%	16,7	12,4
Kernkapitalquote	%	18,7	13,9
Gesamtkapitalquote	%	22,2	16,7
Risikokennzahlen			
Gesamtrisikotragfähigkeit (Risikokapazität)	Mio €	5.785	5.868
Gesamtrisiko (Value-at-Risk ⁴⁾)	Mio €	2.039	2.440
Auslastung der Gesamtrisikotragfähigkeit (Auslastung der Risikokapazität)	%	35,2	41,6
Mitarbeiter		4.556	4.277
* Zahlenangaben auf Basis Geschäftsfeldstruktur bis 31.12.2016.			
1) Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres inklusive atypisch stiller Einlagen.			
2) Aufwands-Ertrags-Verhältnis entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).			
3) ohne Übergangsregelungen – fully loaded			
4) Konfidenzniveau: 99,9 %, Haltedauer: 1 Jahr.			

b) Zwischenberichte*		30.06.2017	30.06.2016
		(ungeprüft)	(ungeprüft)
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme	Mio €	96.184	104.307
Forderungen	Mio €	47.729	47.811
– an Kreditinstitute	Mio €	24.295	25.685
– an Kunden	Mio €	23.434	22.126
Verbindlichkeiten	Mio €	48.975	52.975
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	19.987	19.631
– gegenüber Kunden	Mio €	28.988	33.344
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets	Mio €	270.438	245.391
Depotanzahl	Tsd	4.374	4.099
		01.01. – 30.06.2017	01.01. – 30.06.2016
		(ungeprüft)	(ungeprüft)
Nettovertriebsleistung	Mio €	12.611	9.018
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	759,8	712,7
– davon Zinsergebnis	Mio €	78,9	75,1
– davon Provisionsergebnis	Mio €	573,2	506,9
Summe Aufwendungen	Mio €	518,5	482,9
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	519,1	482,9
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	241,3	229,8
Ergebnis vor Steuern	Mio €	289,6	317,9
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ¹⁾	%	10,7	10,7
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ²⁾	%	68,4	61,4
		30.06.2017	30.06.2016
		(ungeprüft)	(ungeprüft)
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen³⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.502	5.309
Kernkapitalquote	%	20,1	14,3
Harte Kernkapitalquote	%	18,0	12,8
Gesamtkapitalquote	%	23,6	17,0
Risikokennzahlen			
Gesamtrisikotragfähigkeit (Risikokapazität)	Mio €	5.881	5.723
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁴⁾	Mio €	1.980	2.502
Auslastung der Gesamtrisikotragfähigkeit (Auslastung der Risikokapazität)	%	33,7	43,7
Mitarbeiter		4.634	4.507
* Zahlenangaben auf Basis der Geschäftsfeldstruktur per 01.01.2017. In der Segmentberichterstattung wurden die Vorjahreszahlen (30.06.2016) auf Geschäftsfeldebene angepasst.			
1) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) wurde zum 30.06.2017 umgestellt. Der Vergleichswert für das erste Halbjahr 2016 wurde angepasst. Die dargestellte Eigenkapitalrentabilität vor Steuern entspricht ab dem 30.06.2016 dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich nunmehr an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA).			
2) Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).			
3) ohne Übergangsregelungen – fully loaded			
4) Konfidenzniveau: 99,9 Prozent, Haltedauer: 1 Jahr.			

	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben	<p>Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2016) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p>
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	<p>Entfällt. Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 30. Juni 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.</p>

B.13.	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Entfällt. Es liegen nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse vor.
B.14.	Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit Punkt B.5. zu lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die DekaBank ist die Muttergesellschaft der Deka-Gruppe.
B.15.	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Deka-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekaBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die Deka-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Das Geschäft wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die meisten inländischen Kapitalverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften angesiedelt.</p> <p>In 2016 waren die Aktivitäten der Deka-Gruppe (wie nachfolgend dargestellt) in vier Geschäftsfeldern geordnet. Die Geschäftsfelder Wertpapiere und Immobilien decken dabei die Aktivitäten im Asset Management ab, Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft.</p> <p>Seit Jahresbeginn 2017 wurden die Aktivitäten der Deka-Gruppe auf fünf Geschäftsfelder verteilt. Kernelement der Neuordnung ist die noch klarere Trennung der Führung des Bankgeschäfts und Asset Managements. Das neue Geschäftsfeld Asset Management Services ist Teil des Bankgeschäfts.</p> <p>Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen. Die Zentralbereiche übernehmen dabei wesentliche administrative, kontrollierende und unterstützende Aufgaben.</p> <p>Das Geschäftsfeld Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds – fundamental wie quantitativ – sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Kunden.</p> <p>Im Geschäftsfeld Immobilien sind sämtliche Immobilienaktivitäten der Deka-Gruppe gebündelt. Das Geschäftsfeld bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an. Zusätzlich war es in 2016 in der Finanzierung von Gewerbeimmobilien tätig.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im auf Kunden ausgerichteten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe. In dieser Funktion übernimmt das Geschäftsfeld die Brückenfunktion zwischen Kunden und Kapitalmärkten.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen konzentriert sich auf die Refinanzierung von Sparkassen sowie Infrastruktur-, Transportmittel- und Export Credit Agencies (ECA)-gedeckte Exportfinanzierungen. Außerhalb der Sparkassenrefinanzierung liegt der Geschäftsfokus auf Asset-Management-fähigen Krediten, die in der Regel in Teilen an Banken, Sparkassen, andere institutionelle Investoren oder gruppeneigene Fonds</p>

	<p>weitergegeben werden. Ab 2017 sind im Geschäftsfeld auch die Immobilienfinanzierungen angesiedelt.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury ist für das Aktiv-Passiv-Management verantwortlich und damit der Ressourcenmanager der Deko-Gruppe. Er managt die gruppenweiten Liquiditätsreserven, die Garantierisiken aus dem Asset Management und steuert die Marktpreis- und Adressenrisiken im Anlagebuch ebenso wie die Refinanzierung der Deko-Gruppe. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen steuert Treasury die Bilanzstruktur im Rahmen der geltenden Geschäftsplanung.</p> <p>Mit Beginn des Geschäftsjahres 2016 wurden die Wertpapieranlagen, die nicht als Liquiditätsreserve, sondern als strategische Anlagen dienen, vom Zentralbereich Treasury an das Geschäftsfeld Kapitalmarkt übertragen. Im Rahmen dieser Anpassung übernahm Treasury die Verantwortung für die gruppenweite Liquiditätssteuerung über alle Laufzeitbänder.</p> <p>Alle Geschäftsfelder sind eng mit dem Sparkassenvertrieb & Marketing verzahnt, der sich auf die ganzheitliche Vertriebsunterstützung für die Sparkassen im Geschäft mit privaten Kunden fokussiert. Damit stellt er ein wichtiges Bindeglied sowohl zwischen dem Asset Management der Deko-Gruppe und den Kundenberatern der Sparkassen als auch gruppenintern zwischen Produktion und Vermarktung dar.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen, zum anderen mit institutionellen Kunden außerhalb des Sparkassensektors. Die Kundenbetreuer verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, der die Gesamtheit der Produkte und Dienstleistungen der Deko-Gruppe entlang der Geschäftsfelder berücksichtigt.</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde das bis dato im Nicht-Kerngeschäft geführte Kreditgeschäft auf das Geschäftsfeld Finanzierungen übertragen. Das Portfolio setzt sich damit im Wesentlichen aus Altgeschäften mit verbrieften und strukturierten Produkten zusammen und weist nur noch ein geringes Volumen auf.</p> <p>Die Deko-Gruppe hat – wie vorstehend verdeutlicht – zum 1. Januar 2017 ihre Geschäftsfeldstruktur neu geordnet.</p> <p>Die Aktivitäten sind nunmehr in fünf Geschäftsfeldern geordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asset Management Wertpapiere (früher Wertpapiere) • Asset Management Immobilien (früher Immobilien) • Asset Management Services (neu seit 1. Januar 2017) • Kapitalmarkt • Finanzierungen <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Dienstleistungen reichen von der Führung von Fondsdepots für Kunden bis zum Angebot der Verwahrstelle für Sondervermögen. Darüber hinaus erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung von Multikanal-Lösungen eine Unterstützung der Vertriebe.</p> <p>Der Halbjahreskonzernabschluss 2017 wurde erstmals nach der neuen Geschäftsfeldstruktur erstellt.</p>
--	---

		Die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells der Deka Gruppe kann sich zukünftig auf die einzelnen Tätigkeiten in den Geschäftsfeldern auswirken.
B.16.	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K. 39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „Sparkassen-Erwerbsgesellschaft“) 21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte, der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>

B.17.	Ratings, die für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	Die Emittentin hat von den Ratingagenturen S&P ^{*)} und Moody's ^{*)} Ratings erhalten (Ausblick in Klammern):		
			S&P	Moody's
		Langfrist-Rating		
		Emittenten Rating	A+ (stabil)	Aa3 (negativ) (Langfristige, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten <i>(Long-term senior unsecured debt)</i>)
		Verbindlichkeiten		
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior unsecured debt A+	senior-senior unsecured debt Aa2		
- Nicht nachrangige, nicht besicherte Schuldverschreibungen, die Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG sind	senior subordinated debt A	senior unsecured debt Aa3		
Kurzfrist-Rating	A-1	P-1		
^{*)} Moody's Deutschland GmbH („ Moody's “), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („ S&P “) haben ihren Sitz in der Europäischen Union. Sie sind gemäß der EU-Verordnung über Ratingagenturen (Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „ Ratingverordnung “) registriert und werden in der Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen genannt, die unter www.esma.europa.eu veröffentlicht wurde.				

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt		
C.1.	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	Gattung / Art Schuldverschreibungen mit fester Zinskomponente und mit festem Rückzahlungsbetrag (die „Schuldverschreibungen“). Bezeichnung: DekaBank 1,15 % Norwegische-Krone Festzins-Anleihe 03/2021 Serie: R9663 Wertpapierkennnummer ISIN: DE000DK0PJ42 WKN: DK0PJ4
C.2.	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Norwegischen Kronen (auch „NOK“) begeben.
C.5.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „Gläubiger“) hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital zu verlangen (wie in Gliederungspunkt C.9. und C. 10. dargestellt). Vorzeitige Rückzahlung Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar. Die Emittentin ist im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

		<p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung (wie oben unter vorzeitige Rückzahlung beschrieben) der Schuldverschreibungen und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen berechtigt.</p>																				
C.9.	Punkt C.8. ist zusammen mit den nachstehenden Informationen zu lesen.																					
	<p>Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern</p>	<p>Verzinsung</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag durch Barausgleich.</p> <p>Zinssatz, Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn), Zinszahlungstag</p> <table border="1" data-bbox="507 730 1433 976"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode</th> <th>von (einschließlich)</th> <th>bis (ausschließlich)</th> <th>Zinssatz in % p.a.</th> <th>Zinszahlungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>14.03.2018</td> <td>12.03.2019</td> <td>1,15</td> <td>12.03.2019</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>12.03.2019</td> <td>12.03.2020</td> <td>1,15</td> <td>12.03.2020</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>12.03.2020</td> <td>12.03.2021</td> <td>1,15</td> <td>12.03.2021</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zinsbetrag:</p> <p>Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden.</p> <p>Zinstagequotient: Actual/Actual ICMA</p> <p>Geschäftstage-Konvention:</p> <p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.</p> <p>Maßgeblicher Nennbetrag: 1.000,00 NOK</p> <p>Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:</p> <p>Fälligkeitstag: 12.03.2021</p> <p>Vereinbarungen für die Tilgung:</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag getilgt.</p> <p>Rückzahlungsbetrag: 100,00 % des Nennbetrags je Festgelegter Stückelung</p> <p>Abrechnungsverfahren:</p> <p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p>	Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag	1	14.03.2018	12.03.2019	1,15	12.03.2019	2	12.03.2019	12.03.2020	1,15	12.03.2020	3	12.03.2020	12.03.2021	1,15	12.03.2021
Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag																		
1	14.03.2018	12.03.2019	1,15	12.03.2019																		
2	12.03.2019	12.03.2020	1,15	12.03.2020																		
3	12.03.2020	12.03.2021	1,15	12.03.2021																		

		<p>Sonstige Angaben:</p> <p>Emissionsrendite:</p> <p>bei Rückzahlung am Fälligkeitstag 1,15 % pro Jahr, berechnet nach der ICMA-Methode bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.</p> <p>Name des Vertreters eines Gläubigers:</p> <p>Entfällt. In den Emissionsbedingungen ist kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.</p>
C.10.	Punkt C.9. ist zusammen mit den nachstehenden Informationen zu lesen.	
	Derivative Komponente bei der Zinszahlung:	Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine referenzsatz- bzw. basiswertabhängige Zinskomponente.
C.11.	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	<p>Entfällt. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt gestellt, sondern vorgesehen, einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr an der/den folgenden Wertpapierbörsen zu stellen:</p> <p>Börse: Frankfurter Wertpapierbörse</p> <p>Marktsegment: Open Market (Freiverkehr)</p>

Abschnitt D - Risiken

Punkt		
D.2.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deka-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekaBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neuschaffung oder Änderungen rechtlicher bzw. regulatorischer Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Einführung der seit dem 1. Januar 2014 für die Deka-Gruppe geltenden Vorgaben der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRD IV“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRR“) (gemeinsam das „CRD IV-Paket“) sowie der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „SRM-Verordnung“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „BRRD“) entsprechend dem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 23. November 2016, die geplante Einführung einer Finanztransaktionssteuer und die Schaffung einer Bankenunion sowie die überarbeitete EU-Finanzmarktrichtlinie (Richtlinie 2014/65/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „MIFID II“), die insbesondere zu erhöhten Kosten der Emittentin führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzierungsmodelle der Emittentin haben und gegebenenfalls die Durchsetzung der Ansprüche von Gläubigern beeinträchtigen können; • Kreditinstituten und Finanzgruppen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, sind gemäß § 3 Abs. 2 KWG bestimmte Handels-, Kredit- und Garantiegeschäfte verboten. Zudem kann die zuständige Behörde der Emittentin zukünftig institutsspezifisch weitere Geschäfte zur Vermeidung von Risiken verbieten. Es kann auch zu einer Abtrennung als riskant qualifizierter Geschäfte und einer Überführung in ein separates Finanzinstitut kommen, um Risiken abzuschirmen (Trennbankensystem). Ähnliche Maßnahmen sieht auch ein Entwurf für eine EU-Trennbanken-Verordnung (Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten, „Trennbanken-Verordnung“) vor, auf den sich der Rat am 19. Juni 2015 verständigt hat. • nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungskrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deka-Gruppe zur Sicherungsreserve der Landesbanken und

		<p>Girozentralen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemarkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deka-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen; • erhöhte Regulierung und Kosten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und Schäden durch Angriffe auf die Datensysteme der Deka-Gruppe; • unerwartet hohe Aufwendungen, nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Marktpreisrisikos, Adressenrisikos, operationellen Risikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, Liquiditätsrisikos, Beteiligungsrisikos, des Immobilien- und Immobilienfondsrisikos sowie von Risikokonzentrationen dient und/oder • Verfahren der deutschen Staatsanwaltschaft in Bezug auf vermeintliche Beihilfetätigkeiten zu steuerstrafrechtlich relevantem Verhalten in der Schweiz und in Luxemburg der Deka Gruppe sind derzeit noch nicht abschätzbar und können erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deka Gruppe haben. Gleiches gilt für steuerrechtliche Risiken im Zusammenhang mit sogenannten „Cum-Cum Geschäften“ und einer etwaigen Involvierung in sogenannte „Cum-Ex Geschäfte“ Dritter, die möglicherweise zudem zu einer Abänderung der Steuerfestsetzung der Emittentin führen, die Anrechnung der Kapitalertragssteuer verhindern oder zu Ansprüchen Dritter gegen die Deka Gruppe führen können.
D.3.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden</p>

	<p>Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden weder mit Sicherheiten unterlegt, noch werden sie durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können; er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen</p> <p>Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls ihre Basiswerte haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitutereorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in-Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Kreditinstitutereorganisationsgesetz, das die Maßnahmen des Sanierungsverfahrens und des Reorganisationsverfahrens umfasst. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitutereorganisationsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehen Ansprüche einschränken.</p> <p>Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem SAG und der SRM-Verordnung. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind die zuständigen Abwicklungsbehörden ermächtigt, im Abwicklungsfall bestimmte Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (das sogenannte „Bail-in-Instrument“) sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die</p>
--	--

	<p>Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Emissionsbedingungen können modifiziert werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen. Möglicherweise könnte es keine öffentliche Unterstützung geben um die Emittentin zu stabilisieren.</p> <p>Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, was sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.</p> <p>Risiko einer Schlechterstellung im Insolvenzfall sowie der vorrangigen Heranziehung im Falle eines Bail-ins</p> <p>Seit dem 1. Januar 2017 gilt die neue Vorschrift des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG. Diese neue Bestimmung sieht vor, dass bei einem Insolvenzverfahren, das am oder nach dem 1. Januar 2017 in Bezug auf ein CRR-Institut, wie die Emittentin, eröffnet wird, bestimmte unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht strukturierte Schuldtitel („Nicht-Präferierte-Schuldtitel“), einschließlich bestimmter Schuldverschreibungen dieses Programms, erst nach anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufgrund dieser Vorschrift einen Vorrang zuerkannt bekommen, berichtigt werden. Da die Rangfolge in der Insolvenz auch für die Rangfolge im Rahmen einer Abwicklung relevant ist, wird im Abwicklungsszenario entsprechend das Bail-in-Instrument auf Nicht-Präferierte-Schuldtitel vor den übrigen unbesicherten, nicht-nachrangigen und präferierten Verbindlichkeiten der Emittentin (einschließlich der Schuldverschreibungen dieses Programms, die keine Nicht-Präferierte-Schuldtitel sind) angewendet. Dies kann eine negative Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben, die Nicht-Präferierte-Schuldtitel sind.</p> <p>Wechselkursrisiko/Währungsrisiko</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.</p> <p>Potenzielle Interessenkonflikte</p> <p>Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit Basiswerten ergeben, insbesondere aufgrund der verschiedenen Aufgaben der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und etwaiger Transaktionen und Geschäfte, die mit dem Emittenten des Basiswerts eingegangen werden.</p>
--	--

	<p>Juristische Risiken</p> <p>Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z. B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.</p> <p>FATCA</p> <p>Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") sowie der <i>Section 871(m)</i> des U.S. Internal Revenue Code unterliegen.</p> <p>Kreditfinanzierter Erwerb</p> <p>Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.</p> <p>Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte</p> <p>Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.</p> <p>Preisfindung und Zuwendungen</p> <p>Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin gegebenenfalls Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Transaktionskosten</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z. B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.</p> <p>Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation</p> <p>Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.</p>
--	--

	<p>Ausübung von Ermessen durch die Emittentin</p> <p>Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.</p> <p>Festverzinsliche Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.</p> <p>Risiko der vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines der Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.</p> <p>Risiken trotz Mindestrückzahlung</p> <p>Trotz Mindestrückzahlung kann der Rückzahlungsbetrag unter dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen, so dass dieser trotzdem Verluste erleiden kann.</p> <p>RISIKOHINWEIS</p> <p>Der Anleger kann trotz definiertem, festem Rückzahlungsbetrag seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, wenn sich das Emittentenrisiko einschließlich des Risikos der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Falle einer Bestandsgefährdung verwirklicht.</p>
--	---

Abschnitt E - Angebot

Punkt		
E.2b.	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.</p>
E.3.	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>Ausgabepreis:</p> <p>100,00 % je Festgelegte Stückelung (Anfänglicher Ausgabepreis, danach freibleibend).</p> <p>Die weiteren Verkaufspreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.</p> <p>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:</p> <p>Eine Schuldverschreibung (oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)</p> <p>Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:</p> <p>Die Zeichnungsfrist dauert vom 19.02.2018 bis zum 09.03.2018 um 15:00 Uhr in Frankfurt am Main. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden. Danach erfolgt das Angebot freibleibend bis zum Ende der Gültigkeit des Prospekts (der „Angebotszeitraum“).</p> <p>Mindestzeichnungsvolumen:</p> <p>Ist die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.</p> <p>Verkaufsprovision:</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 0,30 % des Nennbetrags.</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 0,30 % des Erwerbspreises.</p> <p>Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden.</p> <p>Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.</p>

		<p>Weitere Definitionen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Tag der Begebung:</td> <td>14.03.2018</td> </tr> <tr> <td>Bankgeschäftstag:</td> <td>Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.</td> </tr> <tr> <td>Geschäftstag:</td> <td>Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt, der ein TARGET-Geschäftstag ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Oslo Zahlungen abwickeln.</td> </tr> <tr> <td>TARGET-Geschäftstag:</td> <td>Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.</td> </tr> </table>	Tag der Begebung:	14.03.2018	Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.	Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt, der ein TARGET-Geschäftstag ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Oslo Zahlungen abwickeln.	TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.
Tag der Begebung:	14.03.2018									
Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.									
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt, der ein TARGET-Geschäftstag ist und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Oslo Zahlungen abwickeln.									
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.									
E.4.	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision sowie gegebenenfalls weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile.</p> <p>Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p>								
E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>Entfällt. Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.</p>								